

**Anhang zur Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz
der Politischen Gemeinde Hochfelden (Naturschutzverordnung, NSVO)**

Entschädigungsreglement

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) sowie §§ 203 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und die kommunale Natur und Landschaftsschutzverordnung (NSVO) erlässt der Gemeinderat folgendes Entschädigungsreglement:

Beitragsobjekte

Beitragsobjekte sind die kommunal geschützten Naturschutzobjekte (Artenreiche Wiesen, Grabenböschungen, Hecken, Feldgehölze, Hochstamm-Obstbäume, Einzelbäume).

Die detaillierte Umschreibung der Objekte sowie der Schutzmassnahmen erfolgt in der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung (NSVO).

Beiträge

Für die Bewirtschaftung von Naturschutzobjekten werden Beiträge gemäss der Tabelle in Anhang ausgerichtet.

Die Beiträge werden an den Bewirtschafter / die Bewirtschafterin ausgerichtet.

Die Ausrichtung von Beiträgen setzt die einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter voraus. Letzterer verpflichtet sich, die vorgeschriebene Bewirtschaftung während der Vertragsdauer einzuhalten.

Die Gemeinde ist befugt, die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen zu überprüfen.

Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung verpflichtet die Gemeinde, die vertraglich festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden jeweils am Ende des Kalenderjahrs ausbezahlt.

Die Höhe der Beiträge richten sich nach den kantonalen Beiträgen für die ordentliche Bewirtschaftung von überkommunalen Naturschutzobjekten. Die Gemeinde kann zusätzliche Beiträge festlegen.

Beiträge, die direktzahlungsberechtigten Bewirtschaftern für die gleichen Flächen bereits über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen abgegolten werden, werden vom Gemeindebeitrag abgezogen (BFF-Beiträge Q1, Q2, Vernetzung). Nicht direktzahlungsberechtigten Bewirtschaftern wird der Vernetzungszuschlag vom Beitrag abgezogen.

Eigentümer- resp. Bewirtschafterwechsel müssen der Gemeinde mitgeteilt werden.

Werden die Bewirtschaftungsrichtlinien nicht eingehalten, kann der Gemeinderat die Beiträge aussetzen.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 39 vom 28. Februar 2023 genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Hochfelden

sig. Stefan Bickel
Gemeindepräsident

sig. Beatrice Wüthrich
Gemeindeschreiberin

Anhang Beitragsberechnung für die Bewirtschaftung von Objekten der kommunalen Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (NSVO)

Objekt-Typ	Naturschutzbeitrag pro Einheit und Jahr	Wenn mit der Gemeinde nicht anders vereinbart, gelten folgende Bewirtschaftungsvorgaben :
Extensive genutzte Wiese	CHF 42.00 / a	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2-3 Schnitte/Jahr ab 15. Juni mit Messerbalken ▪ bei jeder Nutzung Rückzugstreifen von 10 % stehen lassen ▪ Schnittgut abführen
Grabenböschung	CHF 42.00 / a	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jährlich mind. 1 Schnitt ▪ pro Arbeitsgang (Schnitt) 1/3 stehen lassen ▪ Schnittgut abführen
Hecke	CHF 60.00 / a	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hecke abschnittsweise alle 4-6 Jahre verjüngen
Einzelbaum	CHF 40.00 / Baum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baum vor Schäden durch Maschinen und/oder Weidetieren schützen
Obstbäume	CHF 52.00 / Baum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jungbäume bis 10 Jahre jährlich schneiden, danach alle 2 Jahre Pflegeschnitt ▪ Mäuse bekämpfen